



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Keßler, Ronald: Die deutsche Arbeitergesetzgebung : 7. Einflüsse auf die
Volkswirtschaft

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

die Nachbarschaft, wo meist gute, auch chausseeartige Wege sind. Hierauf das zweite Frühstück mit der Familie, Rottenburg, dem Sekretär und den etwa eingetroffenen Gästen, das um zwei Uhr mittags beginnt und während dessen der Kanzler die Eingänge, die Post und Telegraph gebracht haben, liest und Rottenburg Weisungen darüber erteilt, wie sie zu erledigen sind. Dann verschwindet der Fürst wieder nach seinem Arbeitszimmer, bisweilen schließt sich daran ein zweiter Ausflug, allein oder mit einem Gaste. Um sieben Uhr folgt das Diner, worauf im Nebenzimmer der Kaffee eingenommen wird und die Gäste eine Cigarre rauchen, während der Fürst sich auf ein kleines Sofa hinter dem Tische mit den Lampen zurückzieht und zu einer der drei langen Pfeifen greift, die hier für ihn bereit stehen, und deren Porzellanköpfe mit Varinas gefüllt sind. An der Unterhaltung der übrigen, die meist flüsternd geführt wird, nimmt er keinen oder nur geringen Anteil, er liest Zeitungen, darunter die größern Hamburger Blätter. Nach einer Stunde entfernt er sich. Zum Thee, der um zehn Uhr getrunken wird, erscheint er nicht, wohl weil er zeitig zur Ruhe geht.

Möge es ihm vergönnt sein, noch manchen Sommer in Friedrichsruhe zu verweilen, befriedigt, nicht verfolgt von Sorgen um sein Werk, glücklich und heiter unter dem blauen Himmel in der Politik, den er geschaffen hat, frisch und munter wie heute — ein alter Herr, aber, wie die Engländer sagen: a green old age!



Die deutsche Arbeitergesetzgebung

Von Ronald Kessler

7. Einflüsse auf die Volkswirtschaft



urch die deutsche Arbeitergesetzgebung und die aus ihr entspringenden Gedanken wird die Volkswirtschaftslehre bedeutend beeinflusst werden. Der Begriff der Arbeit, des Unternehmergewinns, auch der des Kapitals kann nicht derselbe bleiben wie bisher, wenn man die Folgerungen aus der Arbeitergesetzgebung zieht. Man ist freilich gewohnt, diesen Begriffen der Wissenschaft und überhaupt den Lehren der Volkswirtschaft eine zeitlich unbegrenzte Gültigkeit zuzuschreiben, sie für ewig zu halten und zuweilen wohl über vergangne Zeitalter

hochmütig zu lächeln, die die gleichen Thatfachen anders auffaßten als wir heute. Aber die Wissenschaft sollte bescheidner werden, nachdem sie die Gebilde der deutschen Arbeitergesetzgebung hat entstehen sehen, ohne daß sie es vermocht hat, sie vorahnend aus ihren Begriffen und Lehren geistig zu gestalten, ehe sie leiblich ins Leben traten. Alle jene Begriffe und Lehren sind fortwährenden grundsätzlichen Änderungen unterworfen. Denn jeder solche Begriff oder Gedanke für sich allein ist nichts als ein Schatten; erst sein Verhältnis und sein Zusammenhang mit andern Gedanken ist etwas, was der Betrachtung würdig ist. Wenn daher dem ererbten Schätze der Weisheit in der Volkswirtschaft neue Lehren, entsprungen aus neuen Thatfachen, hinzutreten, so verwandelt sich die gesamte bis dahin herrschende Wissenschaft, weil der Zusammenhang zwischen der Gesamtheit ihrer Lehren ein vielseitigerer, anderer wird. So wird auch die lebendige Arbeitergesetzgebung in das Volksleben eingreifen, überallhin; freilich am stärksten in den zunächst benachbarten Gebieten.

Am nächsten liegt die Ansicht, es müsse der Wohlstand der Arbeiterbevölkerung durch die Arbeitergesetzgebung unmittelbar eine Steigerung erfahren, indem nämlich die Versicherungsbeiträge, insoweit sie vom Arbeitgeber zu tragen sind, eine Erhöhung des Lohnes darstellten und doch zuletzt dem Arbeiter zu gute kämen. Wir können diese Auffassung, die kürzlich auch von einem unsrer berühmtesten Nationalökonomien, Adolf Wagner, in der Kreuzzeitung vertreten wurde, nicht teilen. Es ist allerdings zuzugeben, daß die Arbeitergesetzgebung in künftiger, nicht zu naheliegender Zeit wahrscheinlich zu einer Lohnsteigerung und dadurch zu einer Erhöhung des Wohlstandes der Arbeiter führen wird, nämlich dadurch, daß sie die Mittel dazu bietet, die schroffen Unterschiede zwischen der Bildung, der Arbeitsfähigkeit und damit auch der Höhe des Arbeitsentgeltes auf Seiten des Arbeiters und auf Seiten des Arbeitgebers zu verringern. Eine unmittelbare Lohnerhöhung aber sind die Versicherungsbeiträge, die von den Arbeitgebern zu leisten sind, nicht; das ist schon deswegen unmöglich, weil die Gesetzgebung auch nicht zum geringsten Teile über die Höhe des Lohnes mit Erfolg Vorschriften zu geben imstande ist, da sie es nicht erzwingen kann, daß eine Arbeitsleistung diesen oder jenen wirtschaftlichen Wert habe. Es ist ferner darauf hinzuweisen, daß ja schon vor der Arbeitergesetzgebung auf eine allerdings unwürdige und sehr unvollkommene Weise für die kranken, siechen, verunglückten oder altersschwachen Arbeiter im Notfalle gesorgt wurde, nämlich durch die Armenpflege, und daß es doch eine ganz schiefe Auffassung wäre, zu sagen, daß die Steuern zur Aufbringung der Armenlast ehemals einen Teil des Lohnes der Arbeiterbevölkerung gebildet hätten. Ebenso wenig kann man annehmen, daß die Versicherungsbeiträge der Arbeitgeber den Lohn der Arbeiter thatsächlich erhöhten. Ihre Bedeutung liegt nicht in der Höhe der Leistung, sondern darin, daß sie unter allen Umständen stets gleichmäßig gezahlt wird, und daß sie den Arbeiter gegen

seine Unglücksfälle sicherstellt. Wollte man das Mehr herausrechnen, das auf den einzelnen Arbeiter und seinen Lohn auf einen Tag durch jene Beiträge fällt, so würde das nur wenige Pfennige ausmachen, so wenig, daß wohl kaum je ein Lohnstreit deswegen in einem Betriebe hätte entstehen können, ob der Lohn um so viel höher oder geringer sein sollte.

Aber alles das schließt freilich noch nicht aus, daß dennoch und zwar eben jene geringfügige Steigerung des Lohnes durch die Versicherungsbeiträge eingetreten sei. Daß dies aber wirklich nicht, oder wenigstens in der Hauptsache nicht, durch jene Ursachen geschehen ist, erkennt man unzweifelhaft aus folgendem. Die Versicherungsbeiträge müssen, ebenso wie Lohn und Unternehmergeinn, aus dem Ertrage der gemeinsamen Arbeit, dem Betriebsertrage, gedeckt werden. Als daher die Versicherungsbeiträge eingeführt wurden und von dem Reinertrage des Betriebes vorweg abzuziehen waren, verringerte sich der Rest des Reinertrages, aus dem der Unternehmergeinn und der Arbeitslohn abgeteilt werden, um den entsprechenden Betrag. Es mußte also der Erfolg eintreten, daß sich das bis dahin bestehende Anteilverhältnis des Unternehmergewinns und des Arbeitslohnes am Reinertrage entweder zu Ungunsten des Unternehmergewinnes oder zu Ungunsten des Arbeitslohnes verschob oder daß beide je zur Hälfte oder zu sonst einem Zahlenverhältnis sich jene Versicherungsbeiträge abziehen lassen mußten. Wir nehmen an, daß bei weitem in den meisten Fällen dieser Abzug auf Seiten des Arbeitslohnes stattgefunden hat. Freilich sind uns keine Fälle bekannt geworden, daß zur Zeit der Einführung der Arbeiterversicherung irgend eine Verringerung der Lohnsätze eben wegen dieser Einführung vorgekommen wäre; das liegt aber vielleicht nur daran, daß diese Einführung während einer Zeit der wirtschaftlichen Aufwärtsbewegung, während einer Zeit des Steigens der Erträge sehr vieler Unternehmungen stattfand, also das, was hiervon dem Arbeitslohne zu gute gekommen wäre, auf die Versicherungsbeiträge gleichsam verrechnet wurde. Der Arbeitslohn ist also um die Versicherungsbeiträge zwar nicht, wie es scheint, gesunken, wohl aber ist er, was auf dasselbe hinauskommt, um ihretwegen nicht so stark gestiegen, wie er es sonst gethan hätte, wenn die Versicherungsbeiträge nicht zu zahlen gewesen wären. Wir sind der Meinung, daß die Vorgänge sich so abgespielt haben, obwohl wir es mit Zahlen nicht belegen können; wir sind deswegen dieser Meinung, weil das Verhältnis des Unternehmergewinns zum Arbeitslohn in dem einzelnen Betriebe nicht als eine Zufälligkeit angesehen werden kann, auch, von Ausnahmefällen abgesehen, nicht als ein Ergebnis der liebenswürdigen oder übeln Laune des Arbeitsherrn; vielmehr entspricht dies Verhältnis dem Werte der beiderseitigen Arbeitsleistungen, nämlich des Betriebsherrn und der höhern Werkbeamten einerseits und der Hilfsarbeiter andererseits. Weil nun in diesem Wertverhältnis durch die Arbeiterversicherung keine sofortige Änderung eintreten konnte, und weil die Versicherungsbeiträge ausschließlich

den Hilfsarbeitern zu gute kommen, so mußte sich um den Betrag derselben der Arbeitsentgelt der letztern, nämlich der Arbeitslohn, verringern, oder doch, bei steigenden Betriebserträgen, das Anteilverhältnis von Unternehmergewinn und Arbeitslohn am Betriebsertrage zu Ungunsten des letztern verschieben; und auf das Verhältnis dieser Anteile kommt es allein an, nicht auf die absolute Höhe des Arbeitslohnes in Mark und Geldstücken ausgedrückt. Es ist doch auch selbstverständlich und in keiner Weise verwerflich, daß der Arbeitsherr, nachdem er Versicherungsbeiträge zu zahlen hat, sich die Dinge so zurechtlegt und berechnet: So und so viel muß vorweg für Versicherungsbeiträge gezahlt werden; so und so viel will ich für mich Gewinn machen, wenn ich den Betrieb überhaupt noch fortführen will und kann; also bleibt noch so und so viel für den Arbeitslohn übrig. Daß diese durchaus berechnigte Berechnungsweise in Verbindung mit der Zahlung der Versicherungsbeiträge zu einer Verringerung des Arbeitslohnes führen muß, wenn sich nicht die Güte der Arbeitsleistung steigert, ist ganz selbstverständlich. Wenn sich einmal wieder eine Zeit sinkender Geschäftserträge einstellt, wird sich das ohne Zweifel in dem absoluten Sinken des Arbeitslohnes auch äußerlich bemerkbar machen. Nur insofern, als die Arbeitergesetzgebung und ihr vornehmster Teil, die Arbeiterversicherung, allmählich, aber erst ganz allmählich dazu führen wird, die Bildungsstufe der deutschen Hilfsarbeiter im Verhältnis zu der der deutschen Arbeitsherrn zu erhöhen, also auch die Güte der Arbeitsleistung der Hilfsarbeiter zu steigern, nur insofern ist es richtig, wenn man behauptet, die Arbeiterversicherung und ihre äußere Erscheinung, die Versicherungsbeiträge, führten eine Steigerung des Arbeitslohnes herbei.

Gegenüber diesen Erwägungen kann man sich nicht darauf berufen, daß die Versicherungsgesetze ja eine Verrechnung der von den Arbeitgebern zu tragenden Versicherungsbeiträge auf den Arbeitslohn verbieten, also auch, was dasselbe sein würde, eine Verringerung des Arbeitslohnes mit Rücksicht auf jene Beiträge. Was die Versicherungsgesetze verbieten und allein verbieten können, das ist die Herabsetzung des bereits vereinbarten und vertragsmäßig versprochenen Arbeitslohnes unter Anrechnung jener vom Arbeitsherrn zu leistenden Versicherungsbeiträge. Die Versicherungsgesetze verbieten aber nicht und können es mit Erfolg gar nicht verbieten, daß der Arbeitsherr bei Eingehung neuer oder bei Verlängerung alter Arbeitsverträge den Lohn schon von vornherein geringer ansetzt und daß er sich hierbei von dem Beweggrunde leiten läßt, daß er Versicherungsbeiträge zu zahlen hat; ja es wird nicht einmal der davon betroffene Arbeiter die Berechtigung dieses Beweggrundes bestreiten können, wenn er Einsicht genug besitzt. Wenn dabei der Arbeitsherr solche Lohnsätze aufstellte, daß sie sich mit den von ihm zu zahlenden Versicherungsbeiträgen zu einer runden Summe ergänzten, wenn er also beispielsweise einen Tageslohnsatz von 1 Mark 51 Pfennigen bewilligte, wo er täglich 9 Pfennige Ver-

sicherungsbeiträge für den Arbeiter zu zahlen hat, so würde er leicht den Schein erwecken, als ob er gesetzwidrig dennoch eine Verrechnung der Versicherungsbeiträge auf den Lohn vornähme; er wird also, schon um diesen Schein zu meiden, in dem erwähnten Falle einen Lohnsatz von 1 Mark 50 Pfennigen bewilligen. Es kann also sogar der Fall eintreten, und wir sind überzeugt, daß er nicht selten eingetreten ist, daß durch die Versicherungsbeiträge sich der Arbeitslohn noch über den Betrag derselben hinaus verringert hat oder — was sonst geschehen sein würde — sich nicht entsprechend erhöht hat. Denn darin beruht gar nicht die Bedeutung der von den Arbeitgebern zu leistenden und auf den Arbeitslohn nicht verrechenbaren Versicherungsbeiträge, daß man damit den Arbeitern hätte ein Gnadengeschenk machen wollen, sondern darin, daß der Arbeitgeber entsprechend seiner Schutzpflicht zu handeln verpflichtet wurde, ohne daß der Hilfsarbeiter dabei mitzuzorgen hatte. Es war einmal notwendig, die Abführung jener Versicherungsbeiträge unter allen Umständen zu fordern, gleichviel ob der Arbeiter wollte oder nicht; das war notwendig, weil der Arbeiter vermöge seiner Hilfsstellung in der Arbeitsgemeinschaft zur Beseitigung der schädlichen Wirkungen jener Ereignisse, um deretwillen die Versicherungsbeiträge erhoben werden, keine Vorsorge zu treffen pflegt. Wäre man hierbei stehen geblieben, so hätte man dahin gelangen können, die Beiträge unmittelbar von den Arbeitern einzutreiben oder doch eine unbeschränkte Verrechnung auf den Lohn zu gestatten, und auch so wäre der Segen für die Arbeiter daraus nicht ausgeblieben. Aber man ging mit Recht noch weiter und erklärte es zweitens für notwendig, daß der Arbeitsherr gewisse Arten und gewisse Teile jener Beiträge ganz unmittelbar selbst, ohne Verrechnung auf den Lohn, trage, entsprechend der Thatsache, daß der Arbeitsherr zu eben diesem Verhältnis vermöge seiner Stellung in der Arbeitsgemeinschaft die Schutzpflicht zu übernehmen habe. Der praktische Erfolg aber war, daß man damit die, z. B. bei den Unfallversicherungsbeiträgen, höchst schwierigen und ebenso kostspieligen Verrechnungen auf den Arbeitslohn von vornherein abschchnitt.

Überall handelt es sich daher hier nicht um Geschenke, nicht um Ausgaben, die vorher gar nicht gemacht wurden, und die man nun willkürlich und gleichsam in einer Anwendung von Menschenfreundlichkeit befiehlt, sondern diese Ausgaben sind nur von Stellen verschoben worden, wo sie ungerechtfertigt waren und deshalb drückten, an Stellen hin, wo die wahre Verpflichtung dazu ruht. Wir erwähnten schon, daß früher die öffentliche Armenpflege die Last tragen mußte, die heute in der Arbeiterversicherung den Arbeitsgemeinschaften selbst übertragen ist. Die Armenpflegekosten aber wurden vielleicht im einzelnen Falle von solchen Steuerpflichtigen aufgebracht, die von der nunmehr versiegten Arbeitskraft des verarmten Arbeiters durchaus niemals Dienste genossen hatten, während die eigentlich versorgungspflichtige Arbeitsgemeinschaft gar nichts dazu

beitrug. Das war ungerecht, und diese Ungerechtigkeit führte dann weiter dazu, daß die Leistung an den Arbeiter die Eigenschaft des beschämenden und entwürdigenden Almosens gewann, während er vermöge seines in Arbeit verbrachten Lebens auf ein Ruhegehalt den sittlichen Anspruch machen konnte. Diese Verschiebung der Last konnte durch die Arbeitergesetzgebung aber erst vorgenommen werden, als die Arbeitsgemeinschaften der deutschen Volkswirtschaft kräftig genug geworden waren, die Last auf eigne Schultern zu nehmen, und sich nicht mehr gleichsam von dem gesamten Volke ernähren zu lassen brauchten. Es ist daher kein Zufall, daß die Versicherungsgesetzgebung in eine Zeit fällt, wo die deutschen Arbeitsgemeinschaften nach einem zeitweiligen Niedergange sich durch innere Tüchtigkeit wieder emporzuarbeiten begannen und dies in steigenden Betriebserträgen äußerlich zu erkennen gaben. Erst im Laufe dieses Jahrhunderts hatten sich in der deutschen Volkswirtschaft Arbeitsgemeinschaften gebildet, die in ihren Beziehungen über den Rahmen der einzelnen Gemeinde, Landgemeinde oder Stadtgemeinde, in der sie sich befanden, hinausgingen, für die daher die auf dem Gemeindeleben beruhende Armenpflege nicht mehr ausreichte und zu einer ungerechten Verteilung der Last führte. So lange aber diese Arbeitsgemeinschaften noch in der Entstehung begriffen waren, konnte man nicht daran denken, ihnen sogleich die ganze Bürde aufzuladen; sie wurden während der Zeit ihrer Unmündigkeit von dem ganzen Volke erhalten, dem sie zu einer dauernden Erhöhung seines Wohlstandes verholfen. Als man dann nach ihrer Erstarkung an die Umlegung jener Lasten ging, da erkannte man die in der Armenpflege liegende Entwürdigung der Persönlichkeit auch in den Fällen, wo sie so schreiende Mißstände wie dort bisher nicht zur Folge gehabt hatte, nämlich bei den landwirtschaftlichen Arbeitern, dem Gesinde und den Handwerksgehilfen, führte auch für diese die Versicherung ein und beschränkte dadurch in hohem Maße die Obliegenheiten der Armenpflege; man veränderte ihren Begriff und muß jetzt daran gehen, in entsprechender Weise ihre Behörden und Einrichtungen zu ändern. Die jetzt neu entstehenden Arbeitsgemeinschaften finden die Einrichtungen der Versicherungsgesetzgebung in ihrer reichen Ausbildung vor, ein allgemeines Hindernis, das der Entstehung neuer Arbeitsgemeinschaften im Wege stünde, bildet die Versicherungslast, wie sie jetzt verteilt ist, nicht. Wo dies ausnahmsweise dennoch der Fall sein sollte, wird man noch Einrichtungen schaffen müssen, durch die auch jetzt noch junge Betriebsarten während der Zeit ihrer Unmündigkeit auf Kosten der Gesamtheit erhalten werden. Untersucht man also die Wirkungen der Arbeiterversicherung auf den Wohlstand der Arbeiter, so muß man diesen stets vergleichen mit dem der Arbeitgeber. Das Steigen oder Fallen des Lohnes, in Mark und Geldstücken ausgedrückt, kann niemals einen sichern Schluß auf die Sachlage gestatten. Denn diese Auf- und Abbewegungen können möglicherweise auch verursacht sein durch das allgemeine Steigen oder Sinken des Geldwertes, und diese Bewegungen des Geld-

wertes erhalten ebenfalls wie so viele andre Vorgänge der Volkswirtschaft durch die Arbeitergesetzgebung eine neue Beleuchtung.

Wenn ein Gegenstand der Außenwelt zum Vorteil der Gefittung verwendet werden kann, so nennt man ihn ein Gut. Dasjenige Gut, welches zu diesem Zwecke brauchbarer ist als ein andres, hat den höhern Wert. Ist das Gut nur in beschränkter Menge vorhanden, so unterscheidet man von dem Werte die Schätzung (Preis). Die Schätzung eines Gutes kann immer nur durch ein andres ebenfalls schätzbares Gut stattfinden; z. B. kann man das Korn durch den Wein, den Wein durch das Vieh und endlich das Vieh wiederum durch das Korn abschätzen. Stets führt daher eine Schätzung, wenn auch vielleicht auf längerem Wege, als in dem Beispiel hier, auf sich selbst zurück. Zwingt man sich aber einmal trotzdem zu der Einbildung, daß irgend ein Gut ganz für sich allein, ohne Vergleichung mit einem andern Gute, eine Schätzung in sich trage, so würde man dieses Gut für geeignet halten müssen, daran alle andern Güter vergleichend abzuschätzen, es als Geld zu benutzen. In Wirklichkeit kann diese Eigenschaft einem Gute immer nur annäherungsweise zukommen, wenn es nämlich voraussichtlich auf absehbare Zeit immer in gleicher Stärke brauchbar bleiben und die von ihm vorhandene und zu erwartende Menge sich wahrscheinlich in gleichem Verhältnis zu dem steigenden oder fallenden Bedarf halten wird. Ein solches Gut, das sich dem Gedankenbilde der Unveränderlichkeit und Selbstschätzung annähert, ist geeignet, als Geld zu dienen. Mehrere Güterarten oder Stoffe neben einander gleichzeitig als Geld zu gebrauchen ist nur dann möglich, wenn und so lange auch das Schätzungsverhältnis dieser beiden oder mehrerer Güterarten unter einander ein derartig annähernd festes und voraussichtlich unabänderliches ist, wie dies eben bei der einen Güterart für sich beschrieben wurde. Sobald eine Güterart durch die Macht der Gewohnheit oder der Umstände oder durch zwingende obrigkeitliche Anordnung die Eigenschaft als Geld erworben hat, so liegt es ihr von dann an ob, nicht nur als Schätzungsmittel für jedes einzelne andre Gut, sondern auch als solches für alle andern Güter zusammen, als Einheit gedacht, zu dienen. Als Schätzungsmittel für ein einzelnes andres Gut kann auch jedes andre nicht geldartige, in der Schätzung schwankende Gut dienen; Schätzungsmittel für alle andern Güter zusammen ist aber nur das Geld. Diese Eigenschaft gewinnt es neu hinzu vor allen andern Gütern, wenn und sobald es zum Gelde erhoben wird; von nun an ist dieser Stoff gleich dem Werte aller übrigen Güter zusammengenommen. Es sinkt also die Schätzung aller übrigen Güter, und die Schätzung des Geldes steigt, sobald zu den bisher im Dienste der Gefittung verwerteten Güterarten eine neue Güterart hinzutritt, entdeckt, erfunden wird; denn von da an muß die vorhandene Geldmenge auch diese neuen Güter in sich vertreten und ist also um den Wert dieser in der Schätzung gestiegen, während die bisherigen nicht geldartigen Güterarten nunmehr nur

noch durch den übrig bleibenden Bruchteil der gesamten vorhandenen Geldmenge vertreten werden, also in ihrer Schätzung gesunken sind. Umgekehrt steigt die Schätzung aller übrigen Güter außer dem Gelde dann, wenn längere Zeit hindurch keine neue Güterart erfunden, entdeckt, erzeugt wird; denn die größere Festigkeit, die in einem solchen ruhigen Zeitraume die Schätzung jeder Güterart gewinnt, macht die Anwendung des Geldes in entsprechendem Maße überflüssig, läßt es in seiner Schätzung sinken und also im Verhältnis zu ihm die Schätzung aller übrigen Güter steigen.

Diese Eigenschaft der zum Gelde erhobenen Güterart, durch sich allein alle übrigen Güter insgesamt zu vertreten, ist bisher in der Volkswirtschaftslehre zu wenig beachtet worden. Dies ist der Grund, warum das Steigen des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Arbeiter oder überhaupt das Steigen des Arbeitslohnes in Geld ausgedrückt sehr häufig zu verkehrten Schlüssen über den Einfluß dieses Vorganges auf den Wohlstand der Arbeiter führt. Das Steigen des Arbeitslohnes kann möglicherweise nur eine Folge des zeitweiligen allgemeinen Sinkens der Schätzung des Geldes sein und braucht keineswegs auch eine Erhöhung des Wohlstandes zu bedeuten. Ob diese eingetreten ist, kann man nur beurteilen, wenn man den Gewinnanteil des Arbeiters vergleicht mit den Gewinnanteilen, die gleichzeitig in der betreffenden Arbeitsgemeinschaft als Grundrente, als Kapitalzins, als Unternehmergewinn ausbezahlt werden. Nur das Verhältnis, der Vergleich zwischen diesen mehreren Gewinnanteilen ist zu betrachten. Die deutsche Arbeitergesetzgebung aber muß zur Folge haben, daß sich der Gewinnanteil der Arbeit und der Unternehmertätigkeit in den Betrieben verbessert gegenüber den Gewinnanteilen, die in der Grundrente und dem Kapitalzins zum Ausdruck kommen.

Grundrente nennt man denjenigen Teil des Betriebsertrages, der durch zufällige, von dem Willen der Mitarbeiter unabhängige Umstände hervorgerufen wird. Solche Umstände sind bei einem Landgute der fruchtbare Boden, die günstige Lage in der Nähe einer wohlhabenden Stadt, welche stets frische landwirtschaftliche Erzeugnisse braucht. Bei einer gewerblichen Unternehmung ist es z. B. die günstig gelegene Wasserkraft oder ebenfalls die vorteilhafte Lage für den Absatz der Erzeugnisse. Die heutige Volkswirtschaftslehre wendet diesen Begriff meist nur für den Gewinn aus Landgütern in einem nicht allzu dünn bevölkerten Lande an, der sich daraus herleitet, daß die Nahrungsmittel mittelbar oder unmittelbar nur durch landwirtschaftliche Nutzung des Bodens gewonnen werden können, also in einem hinreichend dicht bevölkerten Lande fast jedes Grundstück die von dem Willen des darauf arbeitenden unabhängige, schon für sich wertvolle und besondere Fähigkeit der Nahrungserzeugung und Absatzmöglichkeit dieser Erzeugnisse hat. Diese Eigenschaft hat dann das fruchtbarere Grundstück in höherm Grade, weiter aber auch, wie gezeigt wurde, nicht allein landwirtschaftliche Grundstücke, sondern auch beispielsweise ein Grundstück

mit Erzen oder Kohlen, deren die umwohnende Bevölkerung bedarf, endlich überhaupt jeder Betrieb insoweit, als er durch seine Lage oder sonstige zufällige Umstände einen Gewinn zu machen imstande ist. Ganz nahe verwandt der Grundrente, mit zuweilen gar nicht genau bestimmbarer Grenze, ist der Kapitalzins. Das ist der Gewinn, der gleich wie die Grundrente aus dauernden Einrichtungen, Umständen entsteht, die aber nicht wie dort zufällige, vom Willen des Arbeitenden unabhängige sind, sondern von ihm absichtlich zum Zwecke des Gewinnes durch Arbeit vergangener Zeiten hergestellt wurden. Bei einem Landgute sind es die Ackergeräte, die Gebäude, bei einem Bergwerke die Hebevorrichtungen, Wasserabflüsse, Schuppen, bei einer Fabrik die Maschinen. Beiden, Grundrente und Kapitalzins, steht nun der Arbeitslohn und Unternehmergeinn gegenüber, das ist der Teil des Betriebsgewinnes, der der augenblicklichen Arbeitsleistung des Menschen, der geistigen oder der leiblichen, bei dieser oder jener wirtschaftlichen Thätigkeit entspricht.

Es ist nun ohne weiteres ersichtlich, daß bei keiner wirtschaftlichen Thätigkeit und ihrem Erfolge, dem Gewinn, die Grundrente, der Kapitalzins, der Unternehmergeinn oder der Arbeitslohn fehlen können, sondern daß es sich immer nur darum handeln kann, ob der eine oder der andre Bestandteil überwiegt. Und weiter lehrt schon eine oberflächliche Betrachtung, daß bei gering entwickelter Volkswirtschaft, bei halbwilden Völkerschaften die Bedeutung der Grundrente die des Kapitalzinses bedeutend überwiegt, während umgekehrt der Einfluß oder der Anteil der Grundrente an den Gesamterträgen der Gesamtwirtschaft eines Volkes umsomehr im Verhältnis zum Kapitalzins zurücktritt, als die Befähigung des Volkes steigt, die Macht seiner Mitglieder über die Außenwelt, über die Bewegung des toten Stoffes durch Entdeckungen, Erfindungen, zweckmäßige gegenseitige Hilfe wächst. Endlich aber müssen beide, Kapitalzins wie Grundrente, in ihrer Bedeutung gegenüber Arbeitslohn und Unternehmergeinn jedesmal dann verlieren, wenn dafür gesorgt wird, daß die Volkswirtschaft nicht gleichsam einschläft, nicht nur die Früchte früherer ererbter Arbeitsgewinne und zufälliger günstiger Umstände zieht, sondern die augenblicklichen Kraftleistungen an der Erschaffung der Werte stets den wichtigeren Anteil haben. Diesen günstigen Erfolg für Arbeitslohn und Unternehmergeinn herbeizuführen, ist die deutsche Arbeitergesetzgebung in hohem Maße geeignet. Denn indem die Arbeiterversicherung dem größten Teil aller Arbeitenden im Volke einen Schutz gegen Vernichtung, gegen Armut und Elend gewährt, ermöglicht sie für diese ihre Schutzbefohlenen erst eine zuversichtliche Schaffensfreude und eine Steigerung ihrer Arbeitsfähigkeit über maschinenähnliche Fertigkeiten hinaus. Sie hat die Grundlagen geschaffen für eine fortwährende Veredelung der Arbeitstüchtigkeit und verleiht dieser somit das Übergewicht über Grundrente und Kapitalzins, während bisher in schroffen Gegensätzen bald die Volkswirtschaft in eine gewisse Erstarrung versank, wo dann die zufälligen

Inhaber ererbter Grundrenten träge dahinlebten, bald rohe körperliche Kraftleistungen die ererbten Errungenschaften völlig zu zerstören suchten.

Die Ziele der Volkswirtschaft erscheinen in einem ganz andern Lichte, sie scheinen ganz andre geworden zu sein, nachdem die Arbeitergesetzgebung eingeführt ist. Die Volkswirtschaftslehre legte bisher der Steigerung des Wohlstandes, und zwar desjenigen Wohlstandes, der in der Anhäufung von Reichtümern, von Kapitalbesitz und Grundrentenbesitz zum Ausdruck kommt, ein zu großes Gewicht bei. Sie sieht allzusehr auf die leblosen Sachen und Werte, die hervorgebracht sind und fertig daliegen, und übersieht den lebendigen Zusammenhang, der zwischen der Volkswirtschaft und der Pflichtenlehre besteht. Gerade diesen Zusammenhang erkennt man in der deutschen Arbeitergesetzgebung. Man kann nunmehr unter „Volkswirtschaft“ nicht mehr die Erzeugung, den Umlauf und den Verbrauch der Güter verstehen, sondern muß sie vielmehr erklären als die Bewegung des Stoffes, insofern diese unmittelbar der Pflichterfüllung in Sitte, Recht und Glauben dient. Die Erhöhung des durchschnittlichen Volkswohlstandes und das Streben des Einzelnen, unter den Mitlebenden einen höhern Wohlstand, Reichtum zu erwerben, ist kein Selbstzweck, kein Ziel, das um seiner selbst willen bestehen kann. Und doch muß dies demjenigen, der die Volkswirtschaftslehre von ihren bisher maßgebenden Vertretern anhört, so scheinen, als ob es so wäre; nicht deswegen, weil diese maßgebenden Vertreter durchweg jene Meinung hätten, sondern deswegen, weil auch die, die sie etwa nicht teilen, die Volkswirtschaftslehre nicht in dem ihr unentbehrlichen Zusammenhange mit der Pflichtenlehre behandeln. Ein Steigen des Wohlstandes ist gleichbedeutend mit einer Veredelung der Pflichten; ersteres ist nur der äußerliche, gleichsam leibliche Ausdruck für den mehr geistigen Inhalt des letztern. Reichtum, d. h. überragender Wohlstand unter einer größern Anzahl Mitlebender, ist gleichbedeutend mit höhern Pflichten gegenüber diesen Mitlebenden, insbesondere mit der Pflicht, diese in ähnlicher Weise zu schützen und zu fördern, wie es der Arbeitsherr gegenüber seinen Arbeitern vermöge der Schutzpflicht thut. Freilich ein Gericht und eine Bestrafung jemandes, der diese höhern Pflichten trotz des höhern Wohlstandes vernachlässigt, ist nicht möglich; ebenso wenig wie Schiedsgerichte zwischen allen Arbeitern und allen Arbeitsherrn über die Höhe des Lohnes möglich sind. Sondern der Urteilspruch wird abgegeben durch die Achtung oder die Mißachtung, die der Pflichtgetreue oder der Pflichtvergeßene in der Gesellschaft genießt. Das sind zwar nur Worte, und ein Zwang kann nicht geübt werden, aber es wird dennoch nicht nur bei Worten bleiben, sondern die Lehren der deutschen Arbeitergesetzgebung werden sich hier auch ohne Zwang fruchtbar und wirksam erweisen, nur dadurch, daß ihre Lehre ausgesprochen wird. Denn das Wort ist mächtig und hat sich die Welt erobert.

Es ist gewiß, daß sich auf diesem Wege auch Verbesserungen vollziehen werden bei der Frauenarbeit, der Kinderarbeit und den überlangen täglichen

Arbeitszeiten, die die Arbeitskraft erschöpfen, erniedrigen und dadurch einer höhern Entwicklung hinderlich sind. Man darf aber auch hier das Verhältnis nicht so ansehen, als ob die Arbeitgeber gewissermaßen nur aus einer hergebrachten übeln Sitte die Mitarbeit der Frauen und Kinder und die überlange Tagesarbeitszeit beibehielten, und als ob es nur von ihrer Gnade abhinge, dies zu ändern. Es ist auch irrig, wenn man meint, daß diese Übelstände erst durch die neuern Großgewerbebetriebe herbeigeführt worden seien; ist es doch allgemein bekannt, daß in der Landwirtschaft Frauen und Kinder stets mitarbeiten. Nur gewisse häßliche Erscheinungen sind gerade bei großgewerblichen Betrieben die Folge der Mitarbeit der Frauen und Kinder in engen und der Gesundheit nachteiligen Räumen. Immer wird das Verhältnis zwischen mehreren gleichzeitigen Einzelwirtschaften und deren Trägern, den Familien, bestehen bleiben, daß die eine einen größern Teil ihrer gesamten Arbeitskraft, nämlich die ganze Arbeitskraft der Hausfrau und die der Kinder bis über das mannbare Alter hinaus lediglich zur Erziehung der Letztern und höchstens zu häuslicher Arbeit zu verwenden, während in der andern Familie die Frau immer und die Kinder schon von jüngern Jahren an mit erwerben müssen. Es wird ferner stets das Verhältnis zwischen den Arbeitsthätigkeiten mehrerer zu gleicher Zeit lebenden Personen bestehen, daß die eine von ihnen eine mehr gleichbleibende, eine niedrigere, also auch an Stunden längere Arbeitszeit hat als die andre von ihnen. Diese Ungleichheit, dieses ungleiche Verhältnis wird immer bestehen, dabei ist aber dennoch in der Art ein Fortschritt möglich, daß in ferner künftiger Zeit die alsdann in dieser Beziehung am schlechtesten gestellten Einzelwirtschaften, Familien, Arbeiter sich in einer bessern Lage befinden, als zur gegenwärtigen Zeit die hierin am meisten begünstigten. Freilich wird es auch alsdann wieder noch höher begünstigte geben, an die jetzt überhaupt niemand entfernt heranreicht. Es ist das also nur eine Richtung, in der die Entwicklung vor sich gehen wird, nicht aber ein endgiltig erreichbarer Abschluß dieser Bestrebungen. Es kann und darf also weder von der Gesetzgebung noch von der aus ihr schöpfenden Lehre versucht werden, für alle eine gleiche Arbeitszeit einzuführen und Frauen- und Kinderarbeit ganz auszuschließen, sondern die einzigen Obliegenheiten, die die Gesetzgebung hier hat, sind, erstens die nach den derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnissen unstreitig nicht mehr notwendigen, also, wenn sie doch vorkommen, mißbräuchlichen Ausnutzungen der Arbeitskraft der Frauen, Kinder oder Arbeiter zu verhindern, sodann aber, und das ist das wichtigere, allen Gelegenheit zu geben, daß sie ihre Arbeitskraft ausbilden und so die übermäßige Länge der Arbeitszeiten, die Frauen- und Kinderarbeit mehr als bisher entbehrlich machen. Ein endgiltiger Abschluß kann hier unter keinen Umständen jemals erreicht werden, sondern es ist alles erreicht, was erreicht werden kann, wenn jedem der Weg unter annähernd gleichen Bedingungen freisteht, sich selbst und andern zu

helfen. Das aber führt eben die Arbeiterversicherung herbei, indem sie der übergroßen Mehrzahl aller Arbeitenden einen Schutz gegen die drohendsten wirtschaftlichen Gefahren gewährt und sie dadurch in die Lage versetzt, mit Zuversicht die Verbesserung ihres Zustandes zu betreiben.

Daher ist die so häufig aufgestellte Behauptung unrichtig, die modernen wirtschaftlichen Zustände müßten eine unheilbare und durch keine Gesetzgebung aufzuhaltende Verschlechterung der gesundheitlichen körperlichen und geistigen Eigenschaften der arbeitenden Bevölkerung zur Folge haben und hätten sie schon zur Folge gehabt. Man gelangt zu diesem Irrtum dadurch, daß man den Vergleich zieht zwischen den Tüchtigsten vergangner Zeiten, deren Eigenschaften durch fagenhafte Zusätze noch edler erscheinen, mit den Geringsten der Gegenwart. Da fällt freilich der Vergleich, soweit unsre geschichtlichen Kenntnisse überhaupt zurückgehen, immer zu Ungunsten der Gegenwart aus. Vielleicht würden wir sie stolzer beurteilen können, wenn wir jene fagenhaften Ausschmückungen der Vergangenheit abzusondern vermöchten, und sicher würde dieser Fall eintreten, wenn wir die durchschnittlich erreichte Ausbildung des Geistes und Leibes der Volksglieder aus vergangnen Zeiten mit der Gegenwart verglichen. Sicherlich wohnt heute der Fabrikarbeiter besser und ist nicht nur geistig, sondern auch leiblich edler ausgebildet, als ehemals der Hörige und Leibeigne einer überwiegend der Landwirtschaft obliegenden Volkswirtschaft. Einst wird die Zeit kommen, wo der geringste Arbeiter edler sein wird als jetzt die hervorragendsten im Volke. Aber freilich wird es auch dann immer wieder noch edlere, überragende geben; und so wird die Entwicklung bis in das Unendliche fortgehen. Hierzu aber muß der darauf gerichteten Thätigkeit der Weg frei gehalten, und es muß verhütet werden, daß ein großer Bruchteil aller Volksglieder dadurch von vornherein davon abgeschnitten ist, daß täglich drohende und zuletzt erdrückende Gefahren keinen Mut zu solchem Vorgehen aufkommen lassen.

Die Nachahmung der deutschen Arbeiterversicherung durch die außerdeutschen Kulturstaaten wird nicht lange auf sich warten lassen. Bis dahin wird aber die deutsche Volkswirtschaft durch jene Einrichtungen sich in einer wesentlich günstigeren Lage befinden und vielleicht noch in solchen Dingen einen Vorsprung gewinnen, worin es ihr bis jetzt noch nicht gelungen ist; denn die Lage des Lohnarbeiters ist jetzt in Deutschland bedeutend besser als anderswo. Eine gewisse Abschließung, wenigstens auf vorübergehende Zeit, wird dabei wohl nicht ausbleiben. Denn es ist sehr wahrscheinlich, daß diejenigen Lohnarbeiter, die einmal eine Anwartschaft auf Versorgung durch die Arbeiterversicherung erworben haben, nicht so leichts Herzens diese Vorteile durch dauernde Auswanderung aufgeben werden, als dies bisher geschehen ist. Diese Wirkung wird namentlich dann eintreten, wenn erst die Alters- und Invalidenversicherung eingerichtet und durchgeführt sein wird; denn vorläufig ist ja nur

den Bundesstaaten vom Reiche aufgegeben worden, die erforderlichen Einrichtungen zu schaffen. Dies zu erwartende Festhalten der einmal in Deutschland beschäftigten und in Versicherungsansprüche eingerückten Arbeiter wird jedoch wieder in demselben Maße nachlassen, als die außerdeutschen Kulturstaaten in der Arbeitergesetzgebung folgen. Ähnliche Verhältnisse kann man bei der abschließenden Wirkung der deutschen Einfuhrzölle, namentlich der landwirtschaftlichen, der Kornzölle, erwarten. Unter ihrem Schutze muß sich die deutsche Landwirtschaft so umgestalten, daß sie nach nicht zu ferner Zeit den ungehinderten Wettbewerb auch begünstigterer Länder ohne Schaden ertragen kann. Umgekehrt wird über kurz oder lang die Abschließung durch die Arbeitergesetzgebung dahin führen, daß das Ausland dem deutschen Beispiel auf diesem Gebiete folgt, um den Wettbewerb mit ihm ertragen zu können.



Zwei Kapitel über den Talmud

2. Inhalt und Proben



Der Talmud besteht, wie schon bemerkt, aus zwei Hälften, der Mischnah (wörtlich: Wiederholung, nämlich mit Ausdeutung und Anwendung des mosaischen Gesetzes) und der Gemara (chaldäisch das hebräische Amurah, wörtlich: Gesprochenes), dem Kommentar zur Mischnah, der etwa den achtzehnfachen Raum derselben einnimmt und sich ihr Satz für Satz anschließt. Die Mischnah und mit ihr die in sie eingeschobene Gemara zerfällt in 6 Sedarim (Ordnungen), jeder Seder in eine Anzahl Massichthoth (Abhandlungen), jede Massichtha in Perakim (Kapitel) und jeder Perak in Mischnoth (Verse oder Paragraphen). Die Gesamtzahl der Abhandlungen beträgt 70, die der Kapitel 525, die der Paragraphen 4187. Die Sedarim reihen sich folgendermaßen an einander.

1) Seder Serajim, der in 11 Abhandlungen zerfällt, 2) Seder Moëd, der 12 enthält, 3) Seder Maschim, 7, ferner 4) Seder Nesikin, 10, dann 5) Seder Kodaschim, 11, endlich 6) Seder Taharoth, 12 Abhandlungen enthaltend. Zu diesen 63 Abhandlungen der 6 Ordnungen treten noch 7 kleine. Unsere Quelle giebt einen ausführlichen Überblick über den Inhalt der einzelnen Abhandlungen. Wir müssen uns hier kürzer fassen und können im folgenden nur das wichtigste mittheilen. Berachoth, die erste Abhandlung des Seder Serajim,